

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00973 vom 10. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00973

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00973 du 10 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00973 del 10 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Die neue Verfügung oder der neue Einspracheentscheid beendet den Streit insoweit, als damit den Anträgen der versicherten Person entsprochen wird (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310). Wird der Erlass eines neuen Entscheides - wie vorliegend - mit der Vernehmlassung erst in Aussicht gestellt, so liegt seitens der Verwaltung ein Antrag vor, wie zu entscheiden sei.

1.2 Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Beschwerde die Ausrichtung einer Invalidenrente beantragen lassen, wozu sie in der Begründung der Beschwerde ausführen liess, dass jedenfalls ein Anspruch auf eine Viertelsrente (nach Massgabe eines von ihr ermittelten Invaliditätsgrades zwischen 40 % und 47 %) bestehe (Urk. 1 S. 2 und 13). Bezüglich Ziffer 1.4 ihres Rechtsbegehrens hatte sie sodann ausführen lassen, es sei über den Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit nochmals zu entscheiden und die Rente unter Berücksichtigung von Artikel 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; in der bis Ende 2007 in Kraft gestandenen Fassung [Anmeldung Februar 2007]) ab Februar 2006 auszurichten (Urk. 1 S. 14 "Anträge zu Punkt 1.4").

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Vernehmlassung die (teilweise) Gutheissung beantragt unter Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Februar 2006 eine halbe Rente (zuzüglich Kinderrenten) zugesprochen werde (vgl. Urk. 7 S. 3, Urk. 8 und 9 sowie denn auch entsprechend Verfügung vom 14. Januar 2010, Urk. 12). Somit liegen - nachdem sich die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2010 mit der Zusage einer halben Invalidenrente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 50 % ausdrücklich einverstanden erklärt und unter Hinweis auf Art. 48 Abs. 2 IVG die Ausrichtung einer Rente ab dem 1. Februar 2006 beantragt hatte (Urk. 1 S. 2 Antrag Ziff 1.4 in Verbindung mit den Ausführungen zu S. 14 "Anträge zu Punkt 1.4") - in Bezug auf den Rentenanspruch übereinstimmende Parteianträge vor. Diese stehen mit der Akten- und Rechtslage in Übereinstimmung, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

1.3 Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2010 ausführen lässt, mit der Verfügung vom 14. Januar 2010 würden die gestellten Anträge nicht vollumfänglich erledigt und sie unter Hinweis auf die

Ausführungen in der Beschwerdeschrift an den dort in den Ziffern 1.1 und 1.4 gestellten Rechtsbegehren festhalten lässt (vgl. Urk. 12 S. 2 ff), ist festzustellen, dass damit nicht eine Änderung des Dispositivs (Zusprache einer halben Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Februar 2006) verlangt wird, sondern die verlangte Prüfung massgeblich auf eine Änderung der Begründung abzielt (nämlich der rechtlichen Grundlage der Rentenzusprache). Nachdem aber die Beschwerde entsprechend den übereinstimmenden Parteianträgen gutzuheissen ist, ist diesbezüglich ein schutzwürdiges Interesse nicht zu erkennen und ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin daher zu verneinen (vgl. zum fehlenden Rechtsschutzinteresse bei der Anfechtung der Motive einer Verfügung BGE 115 V 416 Erw. 3b, aa mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Weiter ist anzumerken, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheides - Stellung genommen hat und insoweit demnach die Verfügung beziehungsweise der angefochtene Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Gegenstand bestimmt (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414). In der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin ausschliesslich zur Rentenfrage verbindlich Stellung genommen und im Zusammenhang mit den beantragten beruflichen Massnahmen auf einen zu einem späteren Zeitpunkt zu fällenden Entscheid verwiesen (Urk. 2 S. 2). Soweit die Beschwerdeführerin - entsprechend Ziff. 2 ihrer Rechtsbegehren - daher weiterhin verlangt, es sei die Beschwerdegegnerin zur Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu verpflichten, ist insoweit mangels entsprechendem Anfechtungsgegenstand auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2010 schliesslich ausführen lässt, es sei die Verwaltung anzuhalten, die Verfügung vom 26. September 1994 in Wiedererwägung zu ziehen und den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis 31. Januar 2006 festzulegen (Urk. 12 S. 3), kann schliesslich (auch) diesem Begehren nicht entsprochen werden. Das Gericht kann nämlich - selbst wenn von einer zweifellosen Unrichtigkeit der damals mit Verfügung vom 26. September 1994 revisionsweise angeordneten Aufhebung der bis dahin ausgerichteten Invalidenrente auszugehen wäre - die Verwaltung nicht zu einer Wiedererwägung verpflichten (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Januar 2003, I 281/01 Erw. 3.2.2 unter Hinweis auf BGE 119 V 183 f. Erw. 3a mit Hinweisen).

Da es um die Bewilligung oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig; die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 200.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit erweist sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird, soweit auf diese eingetreten wird, die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

vom 9. September 2009 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 2006 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (zuzüglich Kinderrenten) hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____, unter Beilage des Doppels von Urk. 7 sowie einer Kopie von Urk. 8 und Urk. 9
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.